

Gesetz über die Förderung des preisgünstigen Wohnraumes (Wohnraumförderungsgesetz, WRFG)

vom 12. April 2017 (Stand 1. August 2017)

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 27 und 60 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz bezweckt den Erhalt und die Schaffung von preisgünstigem Wohnraum.

² Mit der Förderung des preisgünstigen Wohnraumes soll insbesondere eine ausgewogene Gesellschaftsstruktur begünstigt werden.

Art. 2 Förderungsmassnahmen

¹ Die Förderung des preisgünstigen Wohnraumes erfolgt insbesondere durch:

1. die Förderung von Organisationen des gemeinnützigen Wohnbaus;
2. den Abschluss von Vereinbarungen über preisgünstigen Wohnraum gemäss Art. 27a des Planungs- und Baugesetzes (PBG)¹⁾.

Art. 3 Organisationen des gemeinnützigen Wohnbaus 1. Begriff, Anerkennung

¹ Als Organisationen des gemeinnützigen Wohnbaus gemäss diesem Gesetz gelten nicht gewinnstrebende Institutionen, die sich statutarisch der Förderung von und der Deckung des Bedarfs an preisgünstigem Wohnraum widmen; es gelten die Voraussetzungen gemäss Art. 37 der eidgenössischen Wohnraumförderungsverordnung (WFV)²⁾.

¹⁾ NG 611.1

²⁾ SR 842.1

² Organisationen des gemeinnützigen Wohnbaus benötigen eine Anerkennung der Direktion, wenn sie Förderungsmassnahmen gemäss Art. 4 in Anspruch nehmen wollen; die Anerkennung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 erfüllt sind.

³ Die Direktion legt in der Anerkennung fest, welche regelmässigen Nachweise die Organisation des gemeinnützigen Wohnbaus zu erbringen hat.

Art. 4 2. Förderung

¹ Der Kanton und die Gemeinden fördern anerkannte Organisationen des gemeinnützigen Wohnbaus insbesondere durch:

1. die Beteiligung an Organisationen des gemeinnützigen Wohnbaus;
2. die Übertragung von Grundstücken im Baurecht an Organisationen des gemeinnützigen Wohnbaus;
3. die Ausscheidung von überlagerten Zonen mit Nutzungsbonus für Organisationen des gemeinnützigen Wohnbaus gemäss Art. 57a ff. PBG.

² Bei der Einräumung von Baurechten zur Förderung des preisgünstigen Wohnraumes ist im Baurechtsvertrag insbesondere die Sicherstellung des Zwecks zu regeln.

Art. 5 3. Kontrolle, Entzug

¹ Anerkannte Organisationen des gemeinnützigen Wohnbaus haben der Direktion Auskünfte zu erteilen und Einsicht in Unterlagen zu gewähren, soweit dies für die Kontrolle der Anerkennungsvoraussetzungen erforderlich ist.

² Änderungen der Organisation, des Zwecks, der Tätigkeit oder dergleichen, welche die Anerkennungsvoraussetzungen betreffen, sind der Direktion vorgängig zu melden.

³ Die Direktion hat die Anerkennung zu entziehen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Art. 6 Änderung des Planungs- und Baugesetzes

¹ Das Gesetz vom 21. Mai 2014 über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG)³⁾ wird wie folgt geändert:
...

³⁾ NG 611.1

Art. 7 Vollzug

¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen in einer Verordnung.

Art. 8 Evaluation

¹ Der Regierungsrat erstattet dem Landrat Bericht über die Umsetzung dieses Gesetzes.

² Der Bericht gibt insbesondere Auskunft über:

1. die getroffenen Förderungsmassnahmen gemäss Art. 4;
2. die abgeschlossenen Vereinbarungen über preisgünstigen Wohnraum;
3. die Wirksamkeit der Förderungsmassnahmen;
4. den Vollzug der Förderungsmassnahmen.

³ Die Berichterstattung erfolgt alle acht Jahre. Der erste Bericht ist spätestens acht Jahre nach dem vollständigen Inkrafttreten dieses Gesetzes zu unterbreiten.

Art. 9 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum; es unterliegt der Genehmigung des Bundes⁴⁾.

² Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest⁵⁾.

³ Art. 4 Abs. 1 Ziff. 3 sowie die Änderungen des PBG⁶⁾ gemäss Art. 6 dieses Gesetzes, mit Ausnahme von Art. 27a und 27b PBG, treten gemäss Art. 207 Abs. 2 PBG gemeindeweise in Kraft.

⁴⁾ Vom Bund genehmigt am 20. Juni 2017

⁵⁾ In Kraft seit 1. August 2017

⁶⁾ NG 611.1

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
12.04.2017	01.08.2017	Erlass	Erstfassung	A 2017, 580, 1263

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	12.04.2017	01.08.2017	Erstfassung	A 2017, 580, 1263